STADT MÜNSTER

Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 8 – 22. April 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW**
- **Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2016**
- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 535: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße**
- **Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster**
- **Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571: Goerdelerstraße / Delpstraße / Von-Witzleben-Straße**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss des Rates der Stadt Münster über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

Aufgrund des § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. 7. 2015 (GV. NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 16. 3. 2016 folgendes beschlossen:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2014 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.444.917.831,65 € und einen Jahresüberschuss von 24.415.695,09 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Jahresüberschuss von 24.415.695,09 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Bekanntmachung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Jahresabschluss 2014 der Stadt Münster beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, 48143 Münster, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Ebenfalls bei der vorgenannten Stelle kann der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 101 Abs. 3 GO NRW eingesehen werden.

Münster, den 8. April 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2016

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 16. 3. 2016 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I.	**Personalkosten je Stunde**				
			Handwerker Egr. 7	**Fahrer Egr. 6**	**Hilfskräfte Egr. 4**
	Normalstunde:		35,83 €	34,54 €	28,28 €
	1/6 Stundensatz		5,97 €	5,76 €	4,71 €
	Zeitzuschläge je Stunde:		**Handwerker Egr. 7**	**Fahrer Egr. 6**	**Hilfskräfte Egr. 4**
	Nachtarbeit 21 – 6 Uhr	20 %	3,15 €	3,05 €	2,83 €
	Samstags 13 – 21 Uhr	20 %	3,15 €	3,05 €	2,83 €
	Sonntags	25 %	3,93 €	3,81 €	3,53 €
	24. und 31. 12. ab 6 Uhr	35 %	5,51 €	5,34 €	4,95 €
	Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135 %	21,24 €	20,58 €	19,08 €
Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.					
II.	**Sachkosten je Stunde:**				
				je 1/6 Stunde	**je Stunde**
	Einsatzwagen Bereitschaftsdienst			2,00 €	12,00 €
	Lkw bis 7,5 t			1,67 €	10,00 €
	Lkw über 7,5 t			4,00 €	24,00 €
	Kehrmaschine			4,00 €	24,00 €
	Kleinkehrmaschine			4,50 €	27,00 €
	Radwegbetreuungsgerät			2,25 €	13,50 €
	Pressmüllwagen			4,50 €	27,00 €
III.	**Allgemeines**				
	Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten **1/6 Stundensatz** zugrunde gelegt. Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.				
IV.	**Entgeltliste für die Annahme von Abfällen**				
	a) Altholz A I – III			90,00 €/t	
	b) Altholz A IV			130,00 €/t	
	c) Wurzelstöcke			45,00 €/t	
	d) Styropor			60,00 €/t	
	e) Flachglas			60,00 €/t	
	f) Reifen			2,50 €/Stück	
	g) Grünabfälle			45,00 €/t	
	h) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung			190,00 €/t	
	i) Mineralwolle			195,00 €/t	
	j) Asbestabfälle			140,00 €/t	
Dieser Tarif tritt ab dem 1. 4. 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.					

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 17. 6. 2016, werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster, die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert und zwar

um 9 Uhr

allgemeine Fundsachen

anschließend Fahrräder.

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Fundfahrradstation.

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 13. April 2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Regina Dittmer

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 17. 6. 2016 versteigert werden:

allgemeine Fundsachen

Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 16. 6. 2016 beim Amt für Bürger- und Ratsservice der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 13. April 2016

Der Oberbürgermeister
I. A.

Regina Dittmer

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einem Teilstück der Stichstraße der Schlaunstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen.

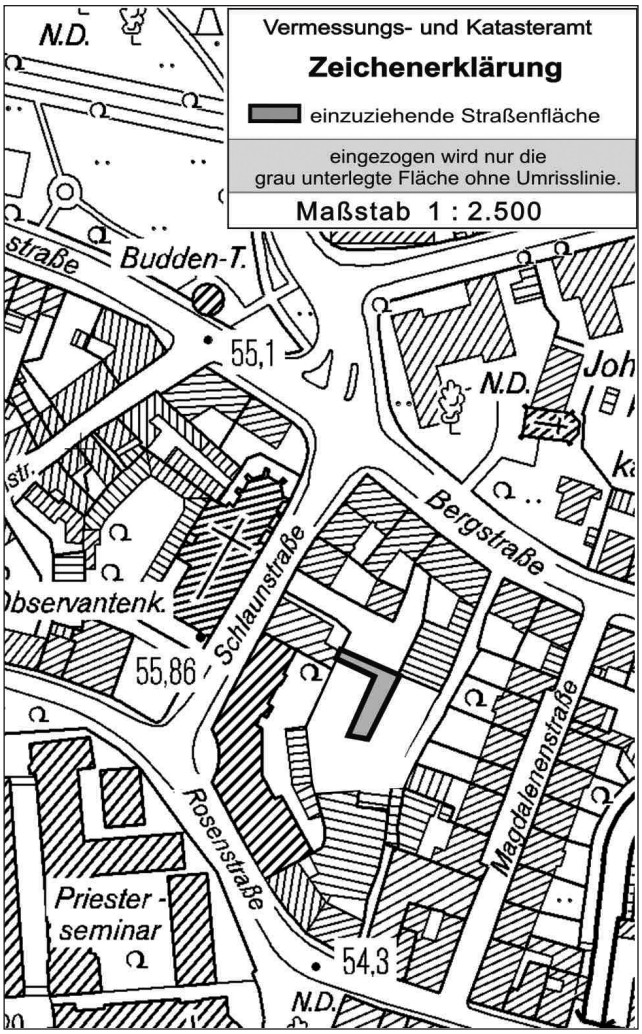

Übersichtsplan Nr. 1

Es handelt sich um die Erschließungsfläche zu den ehemaligen Häusern Schlaunstraße 10 und 10b und einiger Nebengebäude. Diese Gebäude wurden aufgegeben und abgebrochen. Es ist eine Freifläche entstanden, die mit neuen Wohngebäuden bebaut werden soll. Die bisherige öffentliche Straßenfläche wird zur Erschließung nicht länger benötigt.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 1 grau unterlegt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 1. 9. 2010 im Amtsblatt Nr. 15 vom 24. 9. 2010 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur

über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 1. April 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Genehmigung und Wirksamkeit der 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Mitte im Stadtteil Hafen im Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße

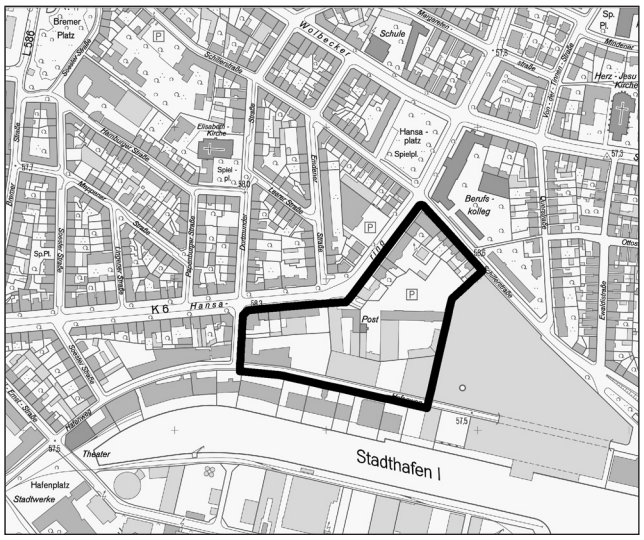

Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 16. 12. 2015 beschlossene 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Mitte, im Stadtteil Hafen, im Bereich Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße.

Münster, den 6. April 2016

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.500-001/2016.0001.1/16

L. S.
I. A.

W. Rieger

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 39. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 39. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Abs. 1:

   „(1) Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
      wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 15. April 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 535: Hansaring / Schillerstraße / Hafenweg / Dortmunder Straße

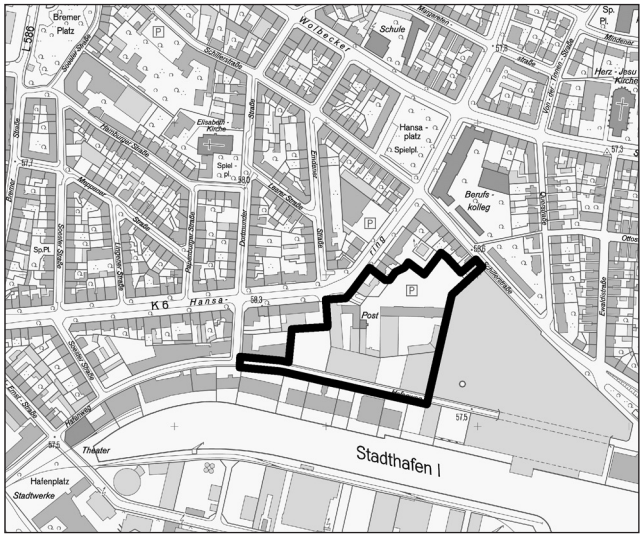

Übersichtsplan Nr. 3
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 535

Der vom Rat der Stadt Münster am 16. 12. 2015 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 535 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 535 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 535 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 535 treten Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 401: Stadthafen I / Albersloher Weg, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 15. April 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 4. 12. 2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18. 12. 2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17. 3. 2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25. 3. 2016 auf den Seiten 81 – 87.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Münster, den 22. April 2016

Stadt Münster

Der Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571: Goerdelerstraße / Delpstraße / Von-Witzleben-Straße

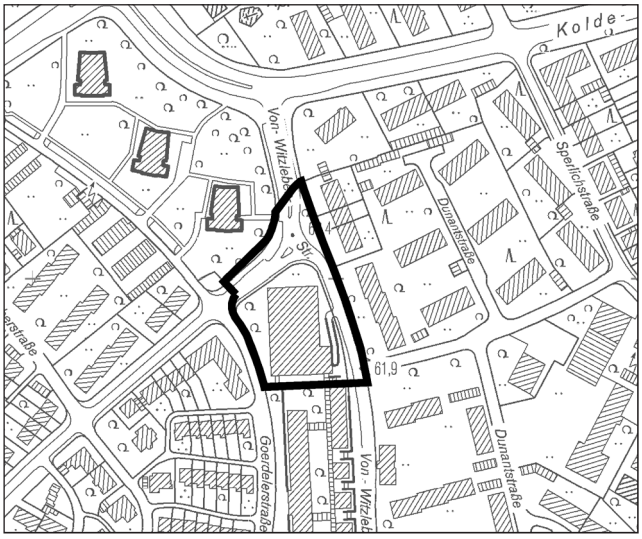

Übersichtsplan Nr. 4
Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 209, Teile der Flurstücke 319, 499, 505,

Flur 210, Flurstück 252, Teile der Flurstücke 201, 251.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571 liegt vom 2. 5. bis zum 2. 6. 2016 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB die Entwürfe des Plans und der Begründung.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571 überlagert einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 43: Aasee-Stadt. Mit dem Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 571 wird der Bebauungsplan Nr. 43 für den überlagerten Bereich außer Kraft treten.

Münster, den 15. April 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 342012895

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 13. April 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37